

Vertrag zur Förderung der Ausbildung von Pharmazeutisch-technischen-Assistentinnen und Assistenten

Zwischen der
Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Bismarckallee 25, 48151 Münster
vertreten durch die Präsidentin Frau Gabriele Regina Overwiening
(als „AKWL“ benannt)

und dem

Schulträger der
Städtischen Berufsfachschule
für pharmazeutisch-technische Assistenten der Stadt Münster
Amt für Schule und Weiterbildung
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

vertreten durch

(als „Träger“ benannt)

wird unter Aufhebung aller zwischen den Parteien bestehenden Verträge zur Förderung oder sonstigen Zahlung von Zuschüssen der PTA-Ausbildung folgende Vereinbarung geschlossen:

Die Ausbildung zur/zum Pharmazeutisch-technischen-Assistenten/Assistentin* („PTA“) gliedert sich in einen zweijährigen schulischen Lehrgang und einen praktischen Teil. Die schulische Ausbildung findet in PTA-Schulen statt.

Der Träger ist verantwortlich für die PTA-Schule in Münster. Bisher ist der Träger vom Land Nordrhein-Westfalen mit 73,00 € pro Schüler/in und Monat gefördert worden. Nach Wegfall der Förderung werden alternative Finanzierungswege notwendig.

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages beginnt eine Förderung des Trägers durch die AKWL, angelehnt an folgenden Zielen:

- Erhöhung der Anzahl qualifizierter Bewerber
- Verlässlich gute Ausbildung und Abschluss
- Ergreifen und Ausüben des Berufs
- Tätigkeit in westfälisch-lippischen Apotheken
- Lange Verweildauer im Beruf

Der Träger erhält 70,00 € je Schüler und Monat als Fördergeld, wenn er die Voraussetzungen zur Erlangung aller Gesamtfördersummen erfüllt.

Hat der Träger bereits aufgrund anderer bislang geltender Vereinbarungen Fördergelder für das Ausbildungsjahr 2015/2017 von der AKWL erhalten, beantragt jedoch für diesen Zeitraum nach diesem Vertrag Fördergeld, so erfolgt eine Verrechnung mit den bereits geleisteten Beträgen.

1. Voraussetzungen zur Erlangung des Fördergeldes

a) Antrag

Der Träger hat einen Antrag auf Auszahlung (**Anlage 1**) des Fördergeldes bei der AKWL zu stellen.

Der Antrag ist bis Ende des dritten Quartals eines jeden Jahres für das im folgenden Kalenderjahr beginnende Schuljahr zu stellen. Für das Schuljahr 2016/2017 ist der Antrag bis zum Ende des ersten Quartals 2016 zu stellen.

Für das Schuljahr 2015/2016 wird dieser Antrag rückwirkend für das laufende Schuljahr gestellt. Als Antrag für diesen Zeitraum wird der für das Schuljahr 2016/2017 gestellte Antrag entsprechend angewendet.

Der Träger verpflichtet sich, den Antrag wahrheitsgemäß auszufüllen und Rückfragen zu beantworten.

Auf Anforderung der AKWL sind schriftliche Nachweise zu den im Antrag getätigten Angaben zu erbringen.

In einem jährlich jeweils spätestens drei Wochen nach Antragsstellung stattfindenden Antragsgespräch wird darüber hinaus die Entwicklung der Ausbildung und der Auszubildenden besprochen sowie die Maßnahmen überprüft.

Im Rahmen dieses Antragesgespräches entwickeln die Parteien ein umfassendes Bild der Tätigkeit des Trägers.

Zudem wird erwartet, dass der Träger regelmäßig seine Maßnahmen auf Sinnhaftigkeit und Nutzen überprüft.

Die AKWL entscheidet über den Antrag binnen zwei Wochen nach dem Antragesgespräch. Die Entscheidung wird dem Träger und der Schulleitung unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitgeteilt.

b) Kriterien

Die Auszahlung des Fördergeldes ist an die Erfüllung von Kriterien gekoppelt.

Diese Kriterien sind:

- ba) Nachwuchswerbung
- bb) Auswahl der Bewerber
- bc) (schulische) Ausbildung - Lehrpersonal
- bd) (schulische) Ausbildung - Lehre
- be) (schulische) Ausbildung - Rahmenbedingungen
- bf) Berufsausübung

Diese Kriterien werden im Antrag in einzelne Maßnahmen untergliedert. Diese Maßnahmen beziehen sich sowohl auf die Vergangenheit als auch auf geplante Aktivitäten. Neben den vorgeschlagenen Maßnahmen können weitere, eigene Maßnahmen umgesetzt oder geplant werden.

c) Fördergeld

Unter Fördergeld ist die Summe aller dem Träger zustehenden Gesamtfördersummen im Sinne der Ziffer 1e) zu verstehen („**Fördergeld**“). Das Fördergeld wird nur dann ausbezahlt, wenn in jedem Kriterium mindestens eine Maßnahme erfüllt wird.

d) Förderwert

Jeder Maßnahme ist - im Antrag erkennbar - eine gewisse Punktzahl von 1 bis 3 zugewiesen. Jeder Punkt entspricht einem Förderwert („**Förderwert**“) von 1,00 €.

e) Gesamtfördersumme

Für jedes Kriterium ist eine im Antrag ersichtliche Gesamtfördersumme erreichbar, unabhängig davon, ob durch die Erfüllung der Maßnahmen ein höherer Wert erreicht wurde. Die Gesamtfördersumme stellt die maximale Gesamtförderung für ein Kriterium dar („**Gesamtfördersumme**“).

f) Förderwerte für geplante Maßnahmen

Geplante Maßnahmen sind grundsätzlich umzusetzen. Im Falle der Nichtumsetzung einer geplanten Maßnahme im vorgesehen Schuljahr sind diese Förderwerte jedoch nicht zurück zu gewähren. Sie sind von dem Träger im folgenden Schuljahr zur Erreichung der genannten Ziele einzusetzen.

Sofern auch diese Nutzung unterbleibt, wird der entsprechende Förderwert bei dem darauffolgenden Förderantrag in Abzug gebracht.

Eine Verwendung der Förderwerte zur Reduzierung der eigenen finanziellen Beteiligung des Trägers an den PTA-Schulen ist nicht möglich.

2. Entscheidung über Antrag

Die Überprüfung der Angaben des Trägers sowie die Entscheidung über die Erfüllung der Maßnahmen und die damit verbundene Vergabe der Förderwerte erfolgt ausschließlich durch die AKWL.

Die Entscheidung der AKWL ist unanfechtbar.

3. Auszahlung des Fördergeldes

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt halbjährlich zehn Tage nach Nennung der aktuellen Schülerzahlen durch die Träger.

Der AKWL sind jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres unaufgefordert die aktuellen Schülerzahlen zu nennen. Das Fördergeld wird diesen Zahlen regelmäßig unaufgefordert und unverzüglich angepasst.

Der Träger verpflichtet sich, der AKWL unaufgefordert und rechtzeitig seine Bankverbindungen mitzuteilen.

4. Kündigungsfrist:

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Juli ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung bleibt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bestehen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die vereinbarte Förderung aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung für unzulässig erklärt wird. In einem solchen Fall unterbleiben unverzüglich sämtliche Zahlungen der AKWL. Es bestehen insoweit für den Träger auch keine weiteren finanziellen Ansprüche gegen die Apothekerkammer.

5. Vertragsbeginn

Die Laufzeit des Vertrages beginnt zum 01.04.2016 und ist zunächst bis zum 31.12.2020 befristet.

Datum, Ort

Unterschrift Städtische Berufsfachschule
für pharmazeutisch-technische Assistenten der Stadt Münster

Unterschrift AKWL

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.